

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Samtgemeinde Fintel (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck und Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fintel.

Als Einzelschulbezirke werden bestimmt:

- der Schulbezirk Grundschule in Fintel
- der Schulbezirk Grundschule in Lauenbrück
- der Schulbezirk der Außenstelle Stemmen der Grundschule in Lauenbrück

Der Schulbezirk der Grundschule in Fintel umfasst die Gemeinden Fintel und Vahlde (ohne OT Riepe).

Der Schulbezirk der Grundschule in Lauenbrück umfasst die Gemeinden Helvesiek und Stemmen ab dem 3. Schuljahr und Lauenbrück sowie den Vahlder OT Riepe ab dem 1. Schuljahr.

Der Schulbezirk der Außenstelle in Stemmen umfasst die Gemeinden Stemmen und Helvesiek in der Regel für Schüler des 1. und 2. Schuljahres.

Diese Schulbezirke sind verbindlich für die Anmeldung und die Beschulung der Grundschüler.

(2) Die Schulbezirksgrenzen stimmen mit den Gebietsgrenzen der in Absatz 1 genannten Gemeinden bzw. Ortsteile überein.

§ 2 Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme

(1) Maßgeblich für die Zuordnung zur jeweils örtlich zuständigen Grundschule ist gemäß § 63 Abs. 3 NSchG die Wohnung, in der das Kind lebt.

(2) Die jeweilige Schulleitung gibt den Ort und die Zeit der Anmeldung zur Einschulung über die Samtgemeinde Fintel bekannt.

(3) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb dieses Anmeldezeitraumes an der Schule an, in deren Schulbezirk ihr Kind wohnt.

